

Satzung EX-IN Hamburg e.V.

Präambel

EX-IN ist eine Bewegung, die sich zum Ziel gesetzt hat, krisenerfahrene Menschen und deren Angehörige darin zu qualifizieren, als Expertise aus Erfahrung bzw. des Miterlebens in die Psychiatrie-Landschaft zurückzukehren, um dort ergänzend und im Sinne des Dialogs hilfreich für Andere zu sein, sowie das bestehende Psychiatrie-System und darüber hinaus das gesellschaftliche Bild von Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung positiv zu beeinflussen. Dabei setzt EX-IN insbesondere auf den Dialog, das Verstehen und die Begegnung von Mensch zu Mensch. Verbunden mit einer humanistischen Grundhaltung, die unter anderem davon ausgeht, dass eigene individuelle Erfahrungen mit Krisen einen Wert und einen Sinn haben, den es jeweils zu bergen gilt, ist EX-IN den Menschenrechten, der Menschenwürde und der Vielfalt verpflichtet.

EX-IN Hamburg e.V. wird zukünftig auf regionaler und überregionaler Ebene sowohl daran mitwirken, dass die Ausbildung und Arbeit von EX-IN-Begleitungen (staatlich) anerkannt wird, als auch daran, wesentliche Elemente der Bewegung zu bewahren und neue Elemente in diesem Geist weiterzuentwickeln.

Satzung EX-IN Hamburg e.V.

Diese Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 31. August 2025 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Selbstlosigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Beirat	6
§ 9 Änderungen des Vereinszwecks und Satzungsänderungen	6
§ 10 Niederschriften und Beurkundung von Beschlüssen	7
§ 11 Entgelte	7
§ 12 Auflösung des Vereins	8
§ 13 Datenschutz	8

§ 1
Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen EX-IN Hamburg.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen und führt daher den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, des Gesundheitswesens und die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung.
- (3) Er bezweckt insbesondere:
 - a) die Förderung der Qualifizierung von EX-IN Genesungsbegleitungen und EX-IN Angehörigenbegleitungen sowie die Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Berufsgruppen des sozialpsychiatrischen Hilfesystems.
 - b) die Förderung der Teilhabe, Inklusion und Selbsthilfe von Menschen mit psychischen Belastungen sowie sozial benachteiligten und ausgegrenzten Menschen mit und ohne Behinderung und deren Entstigmatisierung
 - c) die Förderung der seelischen Gesundheit durch Prävention, Aufklärung und Begleitung
 - d) die Förderung der Qualifizierung, Qualitätssicherung und beruflichen Etablierung von EX-IN-zertifizierten Genesungs- und Angehörigenbegleitungen
 - e) die Förderung von Netzwerken und der Zusammenarbeit im Sinne der EX-IN-Idee auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene
 - f) die Förderung des dialogischen Austauschs sowie der interdisziplinären Zusammenarbeit im psychosozialen Bereich
 - g) die Förderung von Bildung, Forschung und gesellschaftlicher Bewusstseinsbildung im Bereich psychische Gesundheit

- (4) Die satzungsgemäßen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

Teilhabeförderung & Selbsthilfe

- a) Anwendung und Verbreitung dialogischer und dialogischer Kultur
- b) Förderung und Unterstützung von Institutionen bei der Umsetzung von Beteiligung und Inklusion
- c) Schaffung und Sicherung eines Zugangs zur EX-IN Qualifikation auf Basis eigener Krisenerfahrung oder dem Miterleben psychischer Krisen im nahen Umfeld als Ausdruck gelebter Inklusion und Anerkennung von Erfahrungswissen als Ressource und Kompetenz
- d) Unterstützung der systematischen Einbindung und Stärkung von Menschen mit eigener oder miterlebter psychischer Krisenerfahrung in qualifizierter Begleitrolle als innovative und gelebte Form der Selbsthilfe

Prävention & Gesundheitsförderung

- e) Aufklärung und Sensibilisierung zur seelischen Gesundheit
- f) Kooperationen mit Projekten zur Prävention psychischer Krisen
- g) Vermitteln von Genesungs- und Angehörigenbegleitung an akut unterstützungssuchende Menschen
- h) Schaffen von verschiedenen Begegnungsräumen zum Austausch

Qualifizierung & Qualitätssicherung

- i) Durchführung und Sicherung der Qualität von EX-IN-Kursen unter EX-IN Hamburg e.V.
- j) Umsetzung und Weiterentwicklung der Angehörigenbegleitung
- k) Bestreben der Erweiterung der EX-IN-Ausbildung auf die Kinder- und Jugendhilfe
- l) Organisation von Fortbildungen
- m) Anbieten qualitätssichernder Austauschformate (z.B. Supervision, Intervision oder kollegiale Beratung)
- n) Beratung und Unterstützung von Institutionen zur (strukturellen) Implementierung von EX-IN qualifizierten Mitarbeitenden
- o) Ansprechbarkeit und Vermittlung in Konfliktfällen zwischen EX-IN-Begleitungen und Institutionen

Netzwerkförderung

- p) Förderung und Koordination von Netzwerken im Kontext EX-IN in Hamburg
- q) Unterstützung von lokalen, regionalen und überregionalen EX-IN-Initiativen

Trialogische Zusammenarbeit

- r) Entwicklung und Verstetigung trialogischer Fachveranstaltungen und Fortbildungen
- s) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Betroffenen, Angehörigen und Fachpersonal
- t) Unterstützung interprofessioneller Vernetzung in der psychosozialen Versorgung

Öffentlichkeit, Bildung & Forschung

- u) Mitwirkung an oder Veranstaltung von Fachtagen
- v) Durchführung von Veranstaltungen in Ausbildungsstätten, Fachinstitutionen, Behörden und der Öffentlichkeit
- w) Kooperation mit Forschungsprojekten zu psychiatrischer Versorgung, Prävention und Inklusion

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat vier Arten von Mitgliedern:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - können volljährige natürliche Personen werden
 - haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht
 - b) Ehrenmitglieder
 - sind gleichermaßen ordentliche Mitglieder
 - werden von der Mitgliederversammlung benannt
 - sind von der Beitragspflicht befreit
 - c) Fördermitglieder
 - können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden
 - haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können keine Vorstands- oder Beiratsmitglieder werden.
 - d) Probemitglieder
 - können alle volljährigen natürlichen Personen werden, die bei EX-IN Hamburg e.V. eine Qualifizierung absolvieren
 - haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können keine Vorstands- oder Beiratsmitglieder werden
 - sind von der Beitragspflicht befreit
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Bewerbung zum ordentlichen Mitglied ist entweder ein EX-IN Zertifikat oder ein Motivationsschreiben beizulegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen, insbesondere bei Personen, die kein EX-IN Zertifikat erworben haben. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Wenn eine Mitgliedschaft durch den Vorstand abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit, über den Antrag an die Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung stehen den Bewerbenden keine Rechtsmittel zu.
- (4) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Austritt
 - d) durch Ausschluss
- (6) Es werden in keinem Fall Mitgliedsbeiträge erstattet.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zulässig.
- (8) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand ist.

- (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (10) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (11) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung per Antrag an die Mitgliedschaft Einspruch erheben. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wird dann abschließend entscheiden. In der Zwischenzeit bleibt der Ausschluss wirksam.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.
- (3) Eine Versammlung der Vereinsorgane kann abweichend von §32 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auch ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder der Organe am Versammlungsort über Mittel der elektronischen Kommunikation im virtuellen Raum durchgeführt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass nur Mitglieder des betreffenden Organs und geladene Gäste an der Versammlung teilnehmen. Die digitale Versammlungsplattform stellt der Verein. Die technischen Endgeräte müssen durch die Mitglieder der Organe vorgehalten werden. Wird die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung oder Hybridversammlung durchgeführt, sind die Mitglieder mit der Einladung darüber zu informieren, wie sie elektronisch an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben können. Der Vorstand kann eine Anmeldefrist für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bzw. Hybridversammlung bestimmen und mit der Einladung mitteilen. Die Zugangsdaten zu der elektronischen Teilnahme- und/oder Rechtsausübung bei einer virtuellen oder Hybridversammlung sind den in elektronischer Form teilnehmenden Personen spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung an die letzte von ihnen bekannt gegebene E-Mail-Adresse mitzuteilen. Diese Zugangsdaten sind nur für den persönlichen Gebrauch durch das jeweilige Mitglied bestimmt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in elektronischer oder postalischer Beförderung mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Versammlungstermin. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse respektive postalischer Adresse versendet wurde. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.
- (4) Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung ist nur auf Antrag des Vorstands möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl und Abwahl des Beirats
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Entscheidung über Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - g) Entscheidung über Einspruch gegen Ausschluss
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied nach §4 (1) hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

§ 7 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Eine trialogische Besetzung wird angestrebt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis ihre Nachfolge gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist der Vorstand nicht mit fünf Personen besetzt, ist der Vorstand berechtigt, kommissarische Mitglieder zu berufen. Ein so berufenes Mitglied bleibt bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - c) Einsetzung von Arbeitskreisen und beratenden Gremien (fachlich und regional)

- (6) Vorstandssitzungen werden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
 - a) In den Sitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasst.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser können z.B. die interne Aufgabenverteilung und Fristen für die Einladung zur Vorstandssitzung geregelt werden.

§ 8

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus maximal sechs Personen, wobei eine trialogische Besetzung angestrebt wird.
 - a) Diese Personen werden vorrangig von der Mitgliederversammlung gewählt, können aber auch vom Vorstand benannt werden, wenn die Mitgliederversammlung von ihrem Wahlrecht nicht oder nicht vollständig Gebrauch macht.
 - b) Die Amtszeit der in den Beirat gewählten Personen beträgt zwei Jahre.
 - c) Die Wahl des Beirats erfolgt im Wechsel mit den Vorstandswahlen.
 - d) Die Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist möglich.
 - e) Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
 - f) Der Beirat kann die Abberufung eines Beiratsmitglieds beim Vorstand beantragen. Dieser kann abweichend von Absatz (1) e) im Fall der Beantragung durch den Beirat den Beschluss zur Abberufung fassen.
- (2) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Beiratsmitglied zu berufen. Ein so berufenes Mitglied bleibt bis zur nächsten Beiratswahl im Amt.
- (3) In den Beirat können nur Mitglieder des Vereins gem. §4 (1) gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (4) Aufgaben des Beirats:
 - a) Die Mitglieder des Beirats unterstützen und beraten den Vorstand in bedarfsorientierter Absprache.
 - b) Die Mitglieder des Beirats sollen für die Vereinsmitglieder Ansprechpersonen in ihren Belangen sein und tragen diese an den Vorstand heran.
 - c) Die Mitglieder des Beirats nehmen auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.
 - d) Die Mitglieder des Beirats protokollieren ihre Sitzungen.
- (5) Alle Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Sie können lediglich ein Entgelt nach § 11 erhalten.
- (6) Der Vorstand hat bei den Beiratssitzungen ein Anwesenheitsrecht.

§ 9

Änderungen des Vereinszwecks und Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks, einschließlich solcher im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB und für andere Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Schreib- und Grammatikfehler sowie Formulierungen zu geschlechtsneutraler Sprache in der Satzung auszubessern.

§ 10

Niederschriften und Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und die Beratung des Beirats ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Für die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird eine protokollführende Person von der Versammlung bestimmt. Die Niederschrift ist von der Protokollführung und der vorsitzenden Person zu unterzeichnen; wenn mehrere Vorsitzende oder Protokollierende tätig waren, unterzeichnet jeweils die letzte versammlungsleitende und protokollierende Person die ganze Niederschrift.
 - a) Die vorläufige Niederschrift wird in elektronischer Form innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung verteilt. Sollte sich binnen zwei Wochen nach Verteilung des Protokolls kein Widerspruch gegen die Niederschrift zeigen und eventuelle Korrekturen erledigt sein, ist das Protokoll als gültig angenommen. Sollte keine Einigung über die Niederschrift stattfinden, wird die Annahme des Protokolls auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben.
 - b) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (3) Die Niederschrift der Vorstandssitzungen ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, wenn in dieser Vorstandssitzung Beschlüsse gefasst werden.
 - a) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Beschlüsse werden vom Vorstand in einer Beschlussliste gesammelt.
 - a) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Beschlussliste einzusehen.

§ 11

Entgelte

- (1) Bei Bedarf kann der Verein an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige Funktionsträger auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG Entgelte leisten, ggf. auch für Vorstandstätigkeit. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, sowie die Höhe der Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung:
 - a) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
 - b) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz (1) a) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 2 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens 3 Monate nach diesem Versammlungstag zu erfolgen.
 - c) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach Absatz (1) d) zu enthalten.
 - d) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
 - e) Die Auflösung des Vereins bedarf in jedem Fall einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Dorothea Buck Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 **Datenschutz**

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder auf Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zum Zweck der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Satzungszwecke.
- (2) Er verpflichtet sich, nach bestem Wissen und Gewissen die Prinzipien des Datenschutzes, insbesondere der Zweckbindung, Datensparsamkeit, Datenvermeidung, Transparenz sowie der Erforderlichkeit zu beachten und stets nach diesen Prinzipien zu handeln. Der Verein informiert seine Mitglieder entsprechend der geltenden Datenschutzgesetze und trifft geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes.
- (3) Der Vorstand kann eine Datenschutzordnung erlassen, die im Rahmen der rechtlichen Vorgaben weitere Details regelt.